Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (IBV)

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand/Zweck 3
Zuständigkeit 3
Befristung 3
Datenschutz 3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnis 4
Technische Voraussetzungen 4
Inkrafttreten 4

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 13 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Art. 1

Gegenstand/Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

2 Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

3 Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Art. 2

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.

Art. 3

Befristung

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Art. 4

Datenschutz

1 Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

a diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,

b eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,

c die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und

d die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

2 Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

3 Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

[4] Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

[5] Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

a ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird oder

b eine Sperrung vorliegt.

[6] Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,

b persönliche Identifikationsnummern und -codes

c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Art. 5

Gewerbe- und Vereinsverzeichnis

Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Art. 6

Technische Voraussetzungen

[1] Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

[2] Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

[3] Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

[4] Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2015 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 15. Dezember 2015

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber